

Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Oberösterreich Bezirksstelle Rohrbach

Eingangsdatum:	
Ausweisnummer:	

Aus Liebe zum Menschen.

Antrag auf Ausstellung einer ROTKREUZ MARKT - Einkaufsberechtigung							
Name	Vorname			O männlich O weiblich			
	Familienna	me		SV Nr + Geb. Datum			
		aatsbürgerschaft: O Österreich O EU-Bürger O Asylwerber ⁱ O Sonstige					
	EINKOMMENSART: O Pension O Mindestsicherung O AMS-Bezug						
O Sonstiges O ledig O verheiratet O geschieden O verwitwet							
Familienstand O in eingetra			ragener Partnerschaft lebend O aufgelöste eingetragene Partnerschaft ebener eingetragener Partner O Lebensgemeinschaft				
Adresse des Hauptwohnsitzes PLZOrt							
StraßeNummer				ner			
		Telefax					
Haushaltsangehörige: Familien- u. Vorname, Geburtsjahr		Verwandtschaftsverhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Nettoeinkommen in Euro	Richtsatz in Euro			
Antragsteller/in			, and agoing.				
			Summe:				
Personen, welc	che für mi	ch einkaufen gehe	en dürfen:				
Familien- u. Vorname, Geburtsjahr		ıhr	PLZ, Wohnort	Straße/Hausnummer			
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass durch Falschangaben der Ausweis entzogen wird!							
Ort/Datum Unterschrift Antragsteller/in							
am							
Ilgemeine Bedingungen							

- 1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
- 2. Beim ersten Einkauf im Rotkreuz Markt wird ein Ausweis ausgestellt. Dieser Ausweis kann nur bei Vorliegen eines ausgefüllten Antrages auf Einkaufsberechtigung und eines Passfotos ausgestellt werden. Der Ausweis ist ab Ausstellung 1 Jahr gültig. Dieser kann unter Vorlage der relevanten Unterlagen bei der Gemeinde jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 3. Pro Haushalt darf maximal ein Ausweis ausgestellt werden.
- 4. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt an Personen, bei denen soziale Bedürftigkeit vorliegt und berechtigt zum Einkauf ausschließlich im Rotkreuz Markt des Bezirks Rohrbach. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche <u>Nettoeinkommen</u> aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht überschreitet:

1-Personen-Haushalt € 1.375,-2-Personen-Haushalt € 1.950,-Pro unterhaltspflichtiges Kind € 350-

Bei Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das "Kind" die für alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz. Hinsichtlich des einzurechnenden Einkommens werden auch die Leistungen der OÖ. Gebietskrankenkasse und Leistungen aus der Grundversorgung des Landes Oberösterreich mit einbezogen. Lehrlingsentschädigungen oder Bezüge betreffend Präsenz- oder Zivildienst werden nicht eingerechnet.

Berücksichtigung von schweren Schuldenbelastungen bei den Einkaufsvoraussetzungen:

Unter besonderen Voraussetzungen können nachgewiesene Schulden bei den Einkaufsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Wenn es sich um Schulden aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. plötzlicher Tod eines Ehepartners) handelt, können die monatlichen Rückzahlungen vom monatlichen Einkommen abgezogen werden. Werden die unter Punkt 1 angeführten Beträge erreicht bzw. unterschritten, ist die jeweilige Person zum Einkauf in den Rotkreuz-Märkten berechtigt.

Ebenso sind Personen, die sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden, zum Einkauf in den Rotkreuz-Sozialmärkten berechtigt.

- 5. Es sind für den <u>Monat der Antragstellung</u> alle Einkünfte anzugeben und darüber entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 6. Es können maximal zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Ausweisinhabers im Rotkreuz-Markt einkaufen dürfen. Diese müssen sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
- 7. Das maximale Einkaufsvolumen pro Woche beträgt € 30,-. Der Einkauf je Öffnungstag ist auf € 15,- beschränkt. Ausgenommen davon sind Filialen mit nur einem Öffnungstag pro Woche.
- 8. Das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Ausweises zu verlangen.
- 9. Das Österreichische Rote Kreuz behält sich vor, den Ausweis bei missbräuchlicher Verwendung unverzüglich einzuziehen.